



Erläuterungen zur Gewährung der Pauschalen für die laufende Geldleistung gemäß § 24 i. V. m. § 23 SGB VIII - Umsetzungshinweise für die Betreuungsverträge

Die laufende Geldleistung wird als monatliche Pauschale auf der Basis der individuell vereinbarten, wöchentlichen Betreuungszeit des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson gewährt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausbezahlt (siehe Merkblatt zum Antrag 08/2021).

Was sind Ausfallzeiten des Tagespflegekindes?

Durch die Gewährung der Pauschale werden **alle** Ausfallzeiten (vorübergehende Abwesenheit) **des Kindes** abgegolten.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes (z. B. Urlaub oder Krankheit ebenso wie Feiertage oder Ähnliches), wird die laufende Geldleistung in Form der Pauschale unverändert an die Tagespflegeperson weiter gewährt und die Eltern bezahlen den Kostenbeitrag an das Jugendamt. Es ist keine Meldung an das Jugendamt notwendig.

Was sind Ausfallzeiten der Tagespflegeperson?

Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch z. B. auf bezahlten Urlaub oder Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall, da sie eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Die Handhabung der Ausfallzeiten/betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson kann deshalb nur in Absprache mit den Eltern geregelt und im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. Erkrankung der Tagespflegeperson oder deren Kinder) wird die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt. Die Eltern haben für diese Zeiten keinen Kostenbeitrag an das Jugendamt zu entrichten. Diese Zeiten sind immer durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.

Die laufende Geldleistung kann an eine Vertretungstagespflegeperson geleistet werden.

Wann sind Zuzahlungen erlaubt?

Parallel zu den vom Jugendamt bezahlten Betreuungszeiten kann ausschließlich Essensgeld in Höhe von bis zu 3,25 Euro pro Betreuungstag, **ab 01.10.2021 von bis zu 3,50 Euro** pro Betreuungstag, vereinbart werden.

Regelungen zur Zuzahlung der Eltern an die Tagespflegeperson zur Abgeltung deren Urlaubs-, Krankheits- oder sonstiger betreuungsfreier Tage sind nur zulässig, wenn diese Zeiten dem Jugendamt gemeldet werden und die Tagespflegeperson für diese Zeiten keine Leistungen vom Jugendamt erhält.

Die Tagespflegeperson und die Eltern können diesbezüglich einvernehmlich vertragliche Regelungen vereinbaren.

Die Vereinbarung von möglichen Zuzahlungen muss sich konkret auf die tatsächlich eingetretenen und dem Jugendamt gemeldeten Ausfalltage der Tagespflegeperson beziehen. Eine pauschale Abgeltung von Ausfallzeiten ist nicht möglich. Sollte dennoch eine Pauschale zur Anwendung kommen, dann muss diese innerhalb einer vereinbarten Frist gemäß den tatsächlich eingetretenen Fehltagen abgerechnet und das Geld an die Eltern rückerstattet werden.